



---

## Resolution 2749 (2024)

verabschiedet auf der 912. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 28. August 2024

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere Resolutionen [425 \(1978\)](#), [426 \(1978\)](#), [1559 \(2004\)](#) und [1701 \(2006\)](#)

mit großer Sorge zur Kenntnis nehmend, dass die Feuertreffen über die Blaue Linie hinweg seit 8. Oktober 2023 eskalieren, was einen Verstoß gegen die Einstellung der Feindseligkeiten darstellt und den anderen Bestimmungen in Resolution 1701 zuwiderläuft, und unterstreichend, dass bei einer weiteren Eskalation ein großes Risiko der Ausdehnung des Konflikts besteht,

mit dem Ausdruck seiner tiefsten Besorgnis über die Auswirkungen dieser Spannungen, die zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern und Tausende von Zivilpersonen zur Flucht zwingen, und mit der Forderung an alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, einschließlich der Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen, darunter Kinder,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution [1701 \(2006\)](#) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, den Frieden entlang der Blauen Linie wiederherzustellen sowie eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung herbeizuführen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die laufenden diplomatischen Bemühungen um eine Deeskalation der Situation und die Wiederherstellung des Friedens entlang der Blauen Linie,

unter Verurteilung der Zwischenfälle, bei denen die Einrichtungen und die Truppe der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) zu Schaden kamen und einige Friedenssicherungskräfte verletzt wurden, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der UNIFIL zu achten, und ihr zu gestatten, die in Resolution [1701 \(2006\)](#) vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen,

in Reaktion auf das in dem Schreiben des Übergangsministers für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer Libanons vom 24. Juni 2024 an den Generalsekretär enthaltene Ersuchen der Regierung Libanons, das Mandat der UNIFIL um einen Zeitraum von einem

\* 2 4 15476 \*



Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des Schreibens des Generalsekretärs vom 24. Juli 2024 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2024/567), in dem er diese Verlängerung empfahl,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons aufgrund der in Resolution 1701 (2006) festgelegten Grundsätze und Parameter,

feststellend dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. verlangt die vollständige Durchführung der Resolution 1701 (2006) und erneuert seine nachdrückliche Unterstützung für die uneingeschränkte Achtung der Blauen Linie und die vollständige Einstellung der Feindseligkeiten und erinnert das Ziel einer langfristigen Lösung auf der Grundlage der in Ziffer 8 der Resolution 1701 (2006) festgelegten Grundsätze und Elemente;
2. beschließt das derzeitige Mandat der UNIFIL bis zum 31. August 2025 zu verlängern;
3. fordert alle maßgeblichen Akteure mit allem Nachdruck auf unverzüglich Maßnahmen zur Deeskalation zu ergreifen, so auch damit über die Blaue Linie hinweg wieder Frieden und Stabilität herrscht und Zurückhaltung geübt wird;
4. legt dem Generalsekretär nahe sicherzustellen, dass die UNIFIL auch weiterhin bereit ist, ihre Aktivitäten im Rahmen ihres Mandats und der Einsatzregeln auf die Förderung der Deeskalation auszurichten;
5. ersucht den Generalsekretär außerdem dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten und dabei das in früheren Resolutionen festgelegte Berichtsformat beizubehalten;
6. betont wie wichtig und notwendig die H9 (e)4.2 ( D) (i)6.94 ( w471.747 Td 4</MCID 18 069 Tw 0 rechten n d Diten Frie1eTf -0.00 imNH9 (e)(a)4.2 ((e)16.3 (nOH9 (e)(s)9.5 (t)6.9 (e)4.2 (n a g(s)5.8 (ct)es)Alie 01 ti w47Tf -0. -0.00Tf arDDC 0 g 0 ht zeie